

Satzung des Deutschen Schul- und Sprachvereins Norderharde



§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Deutscher Schul- und Sprachverein Norderharde und hat seinen Sitz in Lunden, Kommune Sonderburg. Der Verein ist Träger des Kindercampus Lunden in der Kommune Sonderburg.

§2 Zielsetzung

2.1 Ziel des Vereins ist es, auf der Grundlage der Bonn- Kopenhagener-Minderheitenerklärung von 1955 und im Rahmen der Zielsetzungen des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig (DSSV), eine integrierte deutsche Einrichtung zu betreiben, die Kindern in der Altersgruppe 0 bis 14 Jahren Erziehung, Betreuung und Unterricht bietet und die den Kindern gute Möglichkeiten gibt, sich physisch, sozial und individuell zu entwickeln. Weiterhin ist es das Ziel des Vereins, den Kindern vom Eintritt in den Kindergartenbereich mit Kleinkindgruppe bis zum Besuch des Schulbereichs und evtl. incl. der Schulfreizeitordnung ein zusammenhängende und gut koordinierte Einrichtung anzubieten, in der sowohl Deutsch und Dänisch nach Maßgabe des Spachkonzepts des DSSV vermittelt wird und auf das Leben in freiheitlichen und demokratischen Gesellschaften vorbereitet werden soll.

Die Kinder werden auf den Besuch der weiterführenden deutschen und dänischen Schulen vorbereitet und können danach alle weiteren Bildungseinrichtungen besuchen. Bei der inhaltlichen Arbeit der Einrichtung soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, sich in der Gemeinschaft individuell und partnerschaftlich zu entwickeln.

Die Umsetzung der pädagogischen Lehrpläne im Kleinkind- und Kindergartenbereich sowie der Lehrpläne im Schulbereich sollen die Vorgaben des dänischen Sozial- und Bildungswesens und des schleswig-holsteinischen Bildungswesens zugleich erfüllen.

2.2 Der Verein ist in juristischer und ökonomischer Sicht für die Einhaltung der Anerkennungskriterien für Privatinstitutionen der Kommune Sonderburg gemäß dänischem Kindertagesstättengesetz verantwortlich.

Um den Einfluss der Eltern zu gewährleisten wird ein Elternvorstand gemäß Anlage zu dieser Satzung eingesetzt.

2.3 Der Verein bezweckt, die deutsche Sprache und Kultur aufrecht zu erhalten und zu pflegen. Auf dieser Grundlage will der Verein aktiv an der kultur- und gesellschaftspolitischen Entwicklung im Umfeld des KINDERCAMPUS LUNDEN mitwirken.

§3 Anbindung an den DSSV

Der Verein ist dem DSSV angeschlossen und erkennt dessen Satzung an.

§4 Finanzierung

4.1 Die Aufgaben des Vereins gemäß §2 werden durch öffentliche Zuschüsse, Mitgliederbeiträge und Spenden finanziert.

Darüber hinaus kann der Verein Zuwendungen vom DSSV nach den jeweils geltenden Bestimmungen erhalten.

4.2 Der Verein kann ökonomische Absprachen und Übereinkünfte mit der Kommune auf der Basis seiner vom DSSV anerkannten Satzung abschließen.

§5 Mitglieder

5.1 Mitglieder des Vereins sind alle Erziehungsberechtigten mit Kindern im KINDERCAMPUS LUNDEN. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag muss entrichtet werden. Eltern mit Kindern ausschließlich im Kleinkind- und Kindergartenbereich sind davon freigestellt.

5.2 Außerdem kann Mitglied werden, wer mit der Zielsetzung des Vereins einverstanden ist und bereit ist, eine Mitgliedskarte zu erwerben, Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5.3 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

5.4 Der Vorstand führt Mitglieder- und Beitragslisten.

5.5 Die Mitgliedschaft endet

- wenn ein Mitglied seinen Austritt erklärt
- wenn ein Mitglied gemäß §5.2 mit den zwei Beiträgen im Rückstand ist.
- wenn ein Mitglied durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen wird.

§6 **Organe**

Organe des Deutschen Schul- und Sprachvereins Norderharde sind Generalversammlung, Vorstand und der Elternvorstand des Kleinkind- und Kindergartenbereichs.

Die Verfahrensweise der Organe regelt eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung verabschiedet wird. Die Generalversammlung und der Vorstand können Ausschüsse wählen oder bilden, die Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Generalversammlung oder dem Vorstand wahrnehmen.

§7 **Generalversammlung**

7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Deutschen Schul- und Sprachvereins Norderharde und entscheidet in allen Grundsatzfragen des Vereins.

7.2 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im letzten Quartal, statt. Zur Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und in der Tageszeitung „Der Nordschleswiger“ eingeladen werden.

Sie ist ungeachtet der Anzahl der erscheinenden Mitglieder/innen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag wird schriftlich abgestimmt.

Angestellte des KINDERCAMPUS LUNDEN haben bei Vorstandswahlen kein Stimmrecht, es sei denn, sie haben eigene Kinder in der Einrichtung.

7.3 Anträge auf Satzungsänderungen werden den Mitgliedern mindestens 6 Tage vor der Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

7.4 Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

1. Wahl des Versammlungsleiters★
2. Berichte
 - 2.1 des Vorsitzenden
 - 2.2 des Kindergartenbereichs
 - 2.3 des Schulbereichs
 - 2.4 des Kassierers
3. Aussprache und Entlastung
4. Behandlung eingegangener Anträge
5. Wahlen
6. Verschiedenes

★ Um einen besseren Lesefluss zu gewährleisten, wird im weiteren Text stellvertretend für beide Geschlechter ausschließlich die männliche Form gewählt.

7.5 Anträge zur Behandlung unter Punkt 4 der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

7.6 Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Eine a.o. Generalversammlung muss stattfinden, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

§8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Davon sind 3 der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Elternvorstandes Kleinkind- und Kindergarten Bereichs.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Außerdem wird 1 Ersatzvertreter für den Vorstand für 1 Jahr gewählt. Dem Vorstand gehören der Leiter und der Abteilungsleiter der Einrichtung sowie ein Personalvertreter der Einrichtung an. Sie haben Jedoch kein Stimmrecht.

8.2 Die Vorstandsmitglieder stehen turnusgemäß zur Wahl.

8.3 Angestellte des KINDERCAMPUS LUNDEN können darüber hinaus nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sein.

8.4 Der Vorstand vertritt den Deutschen Schul- und Sprachverein Norderharde in allen Belangen.

8.5 Abgesehen von den Situationen, bei denen das Einverständnis der Generalversammlung, des DSSV und/oder öffentlicher Behörden vorliegen muss, zeichnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter, ein weiteres Vorstandsmitglied sowie der Leiter.

Bei Vermögensdispositionen gem. §15 der DSSV Satzung und unter dem Revisionsbericht sind die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

8.6 Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für evtl. Schulden des Vereins, sie führen ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

8.7 Es finden direkte Wahlen der Vorstandsposten statt. Der 1. Vorsitzende wird in direkter Wahl gewählt. Kommt der 1. Vorsitzende aus der Elternschaft der Schule, wird der Posten des 2. Vorsitzenden automatisch vom Vorsitzenden des Elternvorstandes des Kindergarten Bereichs besetzt.

Wird ein Elternteil aus dem Kindergarten als 1. Vorsitzender gewählt, muss der Posten des 2. Vorsitzenden von einem Elternteil aus der Schule besetzt werden. Wird ein Vorsitzender gewählt, der weder ein Elternteil aus dem Kindergarten,

noch aus der Schule ist, muss der Posten des 2. Vorsitzenden vom Vorsitzenden des Elternvorstandes des Kindergartenbereichs besetzt werden. 3 weitere Vorstandsmitglieder, von denen alle ein Kind im Schulbereich des DSSV haben müssen, werden aus der Generalversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der erstmaligen Wahl eventuelle schulpflichtige Kinder in den Einrichtungen des DSSV haben.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, die konkrete Kassierer Tätigkeit durch eine Person außerhalb des Vorstandes zu besetzen. Diese kann an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

8.8 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

8.9 Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 4-mal jährlich. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§9 Anstellungen

9.1 Der Leiter wird nach den geltenden Richtlinien des DSSV gewählt.

9.2 Anstellungen und Entlassungen von Personal werden gemäß §11 und §13 der Satzung des DSSV geregelt.

§10 Geschäftsführung

10.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Schul- und Sprachvereins Norderharde.

10.2 Der Leiter des KINDERCAMPUS LUNDEN ist der pädagogische und administrative Leiter der Einrichtung. Neuanschaffungen und Ausgaben zu einem Wert von über 10.000,- Kr. müssen vom Vorstand genehmigt werden.

10.3 Der Haushalt des KINDERCAMPUS LUNDEN muss nach den geltenden Gesetzen des Unterrichtsministeriums, des Familienministeriums und den geltenden Richtlinien der deutschen Volksgruppe erarbeitet werden.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Revision

Der Rechenschaftsbericht des Deutschen Schul- und Sprachvereins Norderharde wird nach den jeweils geltenden Revisionsbestimmungen des Unterrichtsministeriums und der deutschen Volksgruppe durch einen staatsautorisierten oder registrierten Revisor geprüft.

§13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Deutschen Schul- und Sprachvereins Norderharde kann nur auf zwei, mindestens 14 Tage auseinander liegenden Generalversammlungen und durch eine jeweils $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung muss der Antrag auf Auflösung des Vereins ersichtlich sein.

13.2 Bei der Auflösung des Vereins ist die Vermögensverwaltung gem. §3.5 der Satzung des DSSV vorzunehmen.

13.3 Sollte der Zweck des Vereins gem. §2 nicht mehr erfüllt werden oder erfüllt werden können, so ist die Vermögensverwaltung gem. §3.5 der Satzung des DSSV vorzunehmen.

16.12.2016

Lunden, den

Jaw Georg Hoff

Unterschrift des 1. Vorsitzenden

Anhang

Elternvorstand für den Kindergartenbereich des Kindercampus Lunden

§1 Rahmenbedingungen

Der Kindergartenbereich des Kindercampus Lunden ist Teil der Gesamteinstitution KINDERCAMPUS LUNDEN (Schule und Kindergarten mit Kleinkindgruppe). Er ist der Satzung des Deutschen Schul- und Sprachvereins Norderharde ins besonders seiner Zielsetzung untergeordnet.

§2 Zielsetzung

Zweck des Kindergartenbereichs ist das Angebot von Betreuung von Kindern im Alter von ca. 0 Jahren bis zur Einschulung.

§3 Aufgabe des Elternvorstands

Aufgabe des Elternvorstands für den Kindergartenbereich ist es, gemeinsam mit der Leitung

- allgemeine Arbeitsprinzipien
- die übergeordneten pädagogischen Ziele
- die pädagogischen Prinzipien
- Ziele und Handlungsplan für die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie
- Prinzipien für die Anwendung der Haushaltsmittel festzulegen.

Er hat das Recht bei der Anstellung des Kindergartenleiters bzw. Sauschefs teilzunehmen.

Weiterhin ist er bei der Stellenbesetzung des Personals beteiligt.

§4 Elternvorstand

Der Elternvorstand des Kindergartenbereichs besteht aus

- 3 stimmberechtigten Mitgliedern aus der Elternschaft (einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied)
- einem Vertreter des fest angestellten Personals (ohne Stimmrecht)
- des täglichen Leiters des Kindergartenbereichs und dem Leiter der Institution (ohne Stimmrecht)

Der Elternvorstand tagt bei Bedarf und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Elternvertreter einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Er berichtet dem Vorstand des Schul- und Sprachvereins Norderharde.

Der Elternvorstand folgt den Anerkennungskriterien der Kommune Sonderburg zur Zulassung einer Privatinstitution.

§5 Wahl des Elternvorstands

5.1 Die Elternvertreter im Elternvorstand werden während der Generalversammlung des KINDERCAMPUS LUNDEN von den anwesenden Eltern des Kindergartenbereichs in direkter Wahl gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre für Eltern und Mitarbeitervertreter. Abwechselnd stehen jedes Jahr ein oder 2 Elternvertreter zur Wahl.

5.2 Die gewählten Elternvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands des Deutschen Schul- und Sprachvereins Norderharde.

5.3 Der Mitarbeitervertreter und sein Ersatzvertreter werden ohne Beteiligung des Leiters und des Souschefs von der Mitarbeiterversammlung des Kindergartenbereichs gewählt.

5.4 Eltern mit Kindern im Kindergartenbereich haben aktives und passives Wahlrecht. Jedes erziehungsberechtigte Elternteil hat eine Stimme.

5.5 Der Mitarbeitervertreter ist als Elternvertreter nicht wählbar.

5.6 Alle Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.

5.7 Ein Elternvertreter verlässt den Vorstand nach Ausscheiden seines Kindes aus der Institution, jedoch frühestens bei der nächsten Generalversammlung.

5.8 Der Mitarbeitervertreter scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Elternvorstand aus, sobald er selbst kündigt oder ihm gekündigt wird.

§6 Kindergartenbetrieb mit Kleinkindgruppe

6.1 Aufgenommen werden alle Kinder ab ca. 0 Jahren, deren Eltern sich mit der Zielsetzung und der Arbeitsweise des Kindercampus Lunden einverstanden erklären.

Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze haben Angehörige der Deutschen Minderheit ein Vortrittsrecht.

Der Kindergarten behält sich das Visitationsrecht vor, wobei im Wesentlichen die Fähigkeiten des Kindes, einen zweisprachigen Umgang (deutsch/dänisch) zu entwickeln und zu pflegen, berücksichtigt werden.

6.2 Die Kündigungsfrist im Kindergartenbereich beträgt einen Monat jeweils zum 1. und zum 15. des Monats.

6.3 Die wöchentliche Öffnungszeit des Kindergartens beträgt 51,5 Stunden. Die täglichen Öffnungszeiten werden vom Elternvorstand festgelegt und veröffentlicht.

6.4 Die Gesamtzahl der Kinder soll im Jahresmittel nicht die Anzahl von 30 überschreiten.

§7 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Kommune Sonderburg.

§8 Verwendung eines Überschusses

Ein eventueller Überschuss aus der Bewirtschaftung des Kindergartens wird an den Deutschen Schul- und Sprachverein DSSV abgeführt.

16.12.2016

Lunden, am

Jau Georg Hoff

Unterschrift des 1. Vorsitzenden